

RS Uvs 2008/11/21 17/10278/7-2008th

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2008

Index

L82005 Bauordnung Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauPolG Slbg 1997 §23 Abs1 Z24
VStG §44a Z1
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wird in einer Auflage eine Bedingung miteinbezogen, deren Eintritt vom Auflagenadressaten nicht beeinflusst werden kann (Hier das Gebot Feuchtigkeitsschäden im Keller... "im Einvernehmen mit der Eigentümergemeinschaft"... zu sanieren), ist sie nicht so gefasst, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflage zweifelsfrei erkennen lässt. Eine solche Auflage entspricht somit nicht dem zu fordernden Bestimmtheitsgebot und ist daher auch die Nichtbeachtung dieses Auflagenpunktes nicht strafbar.

Schlagworte

Konkretisierungsgebot, Auflage, Bedingung

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at